



AW: Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort "Am Sauberg" in Engelsbrand - hier: Einrichtung von zwei Betriebseinrichtungsflächen auf den Grundstücken Flst . Nrn. 6707 und 6710 der Gemarkung Birkenfeld

Etzel, Vanessa An: Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de

08.05.2020 09:02

Von: "Etzel, Vanessa" <vanessa.etzel@birkenfeld-enzkreis.de>

An: "Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de" <Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Wallrabenstein,

aufgrund Ihrer Mail haben wir den Sachverhalt geprüft.

Die Funktion des Umladeplatzes muss während der ganzen Betriebsphase dauerhaft erhalten bleiben. Für den Umladeplatz ist daher ein Antrag auf Baugenehmigung notwendig.

Nach Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 10 b LBO sind Baustelleneinrichtungen verfahrensfrei. Der Containerstellplatz für Bürocontainer ist als Baustelleneinrichtung zu sehen. Dieser ist eine Hilfsanlage zur Durchführung der Baumaßnahme. Er steht auch im zeitlichen, funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Baustelle. Hierfür ist somit kein Antrag auf Baugenehmigung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Etzel

Gemeindeverwaltung Birkenfeld
Baurechtsamt
Marktplatz 6
75217 Birkenfeld
Tel: 07231 4886-51
Fax: 07231 4886-90
E-Mail: vanessa.etzel@birkenfeld-enzkreis.de
Internet: www.birkenfeld-enzkreis.de



Öffnungszeiten:

Mo u. Di 8 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr

Mittwoch geschlossen

Do 8 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr und Fr 8 - 13 Uhr

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und oder rechtlich geschützt, und damit ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Von: Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de [
mailto:Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de]

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 14:37

An: Etzel, Vanessa

Betreff: Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort "Am Sauberg" in Engelsbrand - hier: Einrichtung von zwei Betriebseinrichtungsflächen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 6707 und 6710 der Gemarkung Birkenfeld

Sehr geehrte Frau Etzel,

Die juwi AG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand (Flst. Nr. 622/1, Gemarkung Engelsbrand) und hat hierfür beim Landratsamt Enzkreis die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Für die Errichtung der WEA ist es laut Antrag erforderlich, auf Gemarkung Birkenfeld (Flst. Nr. 6707, Gewinn Grösselwiesen) einen Umladeplatz anzulegen und einen vorhandenen befestigten Platz auf dem schräg gegenüberliegenden Flurstück Nr. 6710 der Gemarkung Birkenfeld (Gewinn Sauwiesen) zur Aufstellung von Bürocontainern während der Bauphase zu nutzen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ihre Erteilung vorausgesetzt, würde aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) auch die für die WEA erforderliche Baugenehmigung und somit auch die Baugenehmigungen für die beiden beschriebenen Betriebseinrichtungsflächen einschließen, sollte für diese eine Baugenehmigungen erforderlich sein. Zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis.

Wir möchten die Gemeinde Birkenfeld als (zunächst) zuständige Baurechtsbehörde bitten, die Baugenehmigungspflicht dieser beiden Betriebseinrichtungsflächen zu prüfen. Nähere Angaben und Informationen zum Vorhaben sind in den beigefügten Unterlagen enthalten (Auszug aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens (S. 1 - 12) vom 20.03.2020, Übersichtslageplan vom 04.04.2019 und Lageplan 1/8 vom 31.10.2019, evtl. nicht maßstabsgetreu, da komprimiert gescannt). Ergänzend dazu geht aus der dem Antrag ebenfalls beiliegenden Natura-2000-Vorprüfung, Stand 17.03.2020 (nicht übersandt), hervor, dass auf dem Umladeplatz nach dessen Einebnung für die Dauer der Bauphase verschraubte Alu-Platten befestigt werden sollen. Diese sollen nach der Bauphase aus Gründen des Naturschutzes zurückgebaut und die frühere Fettwiese soll wieder hergestellt werden. Im Falle von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, welche mit der Anlieferung von Großkomponenten verbunden sind, ist eine erneute Nutzung des Umladeplatzes mit anschließender Wiederherstellung der Fettweide während der gesamten Laufzeit der WEA ggf. notwendig. Der Umladeplatz soll demnach in seiner Funktion während der gesamten Betriebsphase der WEA erhalten bleiben, selbst wenn immer wieder ein Rückbau der Untergrundbefestigung zum Schutz von Natur und Boden erfolgt. Der Containerstellplatz wird, wie in der Kurzbeschreibung ausgeführt, nur für die Errichtungsphase benötigt.

Nach unserer Einschätzung ist, ausgehend von den vorgenannten Unterlagen und

Informationen, für den Umladeplatz aufgrund der geplanten „dauerhaften“ Nutzung eine Baugenehmigung erforderlich, was wir für den nur vorübergehend für die Bauphase benötigten Containerstellplatz eher verneinen würden. Dieser dürfte eher verfahrensfrei sein (§ 50 Abs. 1 LBO i.V. mit Nr. 10b) des Anhangs zur LBO). Gegen eine Baugenehmigungspflicht für den Containerstellplatz spricht unseres Erachtens auch, dass die zur Nutzung vorgesehene Fläche bereits befestigt ist. Möglicherweise ist auch bereits eine Baugenehmigung vorhanden, welche die geplante Nutzung umfassen würde.

Wir dürfen Sie bitten, die Frage der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit für jede dieser Betriebseinrichtungsflächen zu beurteilen und uns zeitnah Ihre Einschätzung mitzuteilen. Sollten Sie unsere oben geschilderte Auffassung nicht teilen, bitten wir um nähere Erläuterung dazu.

Selbstverständlich werden wir im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Gemeinde Birkenfeld die Möglichkeit einräumen, zu dem Vorhaben insgesamt Stellung zu nehmen. Von einer Beurteilung des Vorhabens in der Sache bitten wir daher zunächst bis zu einer entsprechenden Aufforderung abzusehen.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass wir in diesem Verfahren gehalten sind, sog. „entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen“ im Sinne des § 10 BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen öffentlich auszulegen. Sollte Ihre Rückantwort als eine solche Unterlage zu qualifizieren sein, würden wir diese im Rahmen der von uns durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wallrabenstein

Aufgrund des Corona-Virus bleibt das Landratsamt Enzkreis mit allen seinen Außenstellen für Kunden/innen ohne Terminvereinbarung geschlossen. Der Termin kann direkt mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in vereinbart werden. Sollte Ihnen der/die konkrete Ansprechpartner/in in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Bärbel Wallrabenstein
Umweltamt
Tel.: 07231 308 9361
Fax: 07231 308 9656
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim
Hausanschrift: Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Homepage: <http://www.enzkreis.de>